



Merkblatt
über die Gewährung von Trennungsgeld nach Zusage der Umzugskostenvergütung

Die Gewährung von Trennungsgeld bei einer dienstlichen Maßnahme (z.B. Abordnung oder Versetzung) mit Zusage der Umzugskostenvergütung kommt in Betracht, wenn ein Umzug nicht sofort möglich ist. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Anspruchsvoraussetzungen

Trennungsgeld kann nur gewährt werden,

- a) wenn der Trennungsgeldberechtigte seit dem Tag des Wirksamwerdens der Zusage der Umzugskostenvergütung (Tag der schriftlichen Bekanntgabe) bzw. dem Tag der dienstlichen Maßnahme uneingeschränkt umzugswillig ist und
- b) wenn und solange er wegen Wohnungsmangels am neuen Dienort und in dessen Einzugsgebiet an einem Umzug gehindert ist.

Beide Voraussetzungen müssen ununterbrochen erfüllt sein. Fällt nur eine dieser Voraussetzungen weg, wenn auch nur zeitweise, so erlischt der Anspruch auf Gewährung von Trennungsgeld. Auch wenn zu einem späteren Zeitpunkt alle Voraussetzungen wieder erfüllt sind, entsteht kein erneuter Anspruch auf Gewährung von Trennungsgeld.

2. Was bedeutet „uneingeschränkt umzugswillig“?

Um das Merkmal der uneingeschränkten Umzugswilligkeit zu erfüllen, muss sich der Trennungsgeldberechtigte unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweislich fortwährend, d.h. ununterbrochen, um eine Wohnung bemühen. Um den sich hieraus ergebenden Verpflichtungen zu genügen, ist es u.a. erforderlich, dass der Trennungsgeldberechtigte

- selbst Wohnungssuchanzeigen in der örtlichen Presse aufgibt (im Regelfall sind 2 Wohnungsanzeigen monatlich ausreichend und zumutbar),
- in der örtlichen Presse die Wohnungsangebote studiert und hierauf antwortet,
- einen Wohnungsmakler, in Groß- sowie in Universitätsstädten auch mehrere Wohnungsmakler mit der Vermittlung einer Wohnung beauftragt.

3. Was bedeutet „Wohnungsmangel“?

Ein Wohnungsmangel liegt vor, wenn und solange eine angemessene Wohnung (Mietwohnung, aber auch Eigentumswohnung oder Eigenheim) nicht zu erhalten ist.

Eine Wohnung ist angemessen, wenn sie nach Lage, Beschaffenheit, Größe (Raumzahl), Ausmaß und Durchschnitt der Räume und Miethöhe der dienstlichen Stellung, dem Einkommen sowie der Familiengröße des Trennungsgeldberechtigten entspricht.

Wenn Sie nicht verheiratet sind und keine eigene Wohnung haben, beachten Sie bitte die Besonderheiten unter Nr. 4.

4. Besonderheiten für Unverheiratete ohne eigene Wohnung

- 4.1 Bei unverheirateten Beamten ohne Wohnung ist Wohnungsmangel nur so lange anzuerkennen, als sie am neuen Dienstort und in dessen Einzugsgebiet ein möbliertes Zimmer nicht beziehen können. Für die notwendigen Nachweise über die fortwährenden Wohnungsbemühungen gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend
- 4.2 Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass ein unverheirateter Trennungsgeldberechtigter ohne Wohnung ein möbliertes Zimmer innerhalb von 2 bis 4 Wochen anmieten kann. In Ausnahmefällen (z.B. Universitätsstädten und Ballungsgebieten) kann sich dieser Zeitraum auch etwas (max. 12 Wochen) verlängern.
- 4.3 Spätestens nach Ablauf der vorstehenden Zeiträume gilt bei unverheirateten Trennungsgeldberechtigten ohne Wohnung der Wohnungsmangel als weggefallen. Dies hat zur Folge, dass die Gewährung von Trennungsgeld einzustellen ist.

Ihr
Landesamt für Besoldung
und Versorgung Baden-Württemberg

Mit diesem Prüfschema können Sie prüfen, ob Sie einen Anspruch auf
Trennungsgeld bzw. Umzugskostenvergütung
haben

Sie wurden an einen anderen Dienstherrn
abgeordnet?

ja

|

Der neue Dienstort ist nicht identisch
mit dem Wohnort bzw. dem Ort der Stammdienststelle

ja

|

Die Wohnung liegt im Einzugsgebiet
der neuen Dienststelle (Entfernung weniger als 30 km)

ja

/

Anspruch auf **Trennungsgeld besteht**,
jedoch längstens für 3 Monate

nein

\

Anspruch auf **Trennungsgeld** besteht
für die Dauer der Abordnung

Sie wurden zu einem anderen Dienstherrn
versetzt?

ja

|

Der neue Dienstort ist nicht identisch
mit dem Wohnort bzw. dem Ort der Stammdienststelle

ja

|

Die Wohnung liegt im Einzugsgebiet
der neuen Dienststelle (Entfernung weniger als 30 km)

ja

/

Eine Zusage der **Umzugskostenvergütung**
ist **nicht** möglich

Anspruch auf Trennungsgeld
besteht nicht

nein

\

Bei Vorlage der **Umzugskostenzusage**
besteht Anspruch auf
Umzugskostenvergütung

Anspruch auf Trennungsgeld
besteht nur, wenn Sie uneingeschränkt
umzugswillig sind

und

Sie wegen Wohnungsmangel am neuen
Dienstort oder in dessen Umgebung
nicht umziehen können